

„Wissenschaftliche Dienst für Ostmitteleuropa“ ist 1975 durch „Dokumentation Ostmitteleuropa“ ersetzt worden, wie in Nr. 37 richtig angezeigt ist, er kann also nicht mehr unter „Current Periodicals“ geführt werden; Nr. 156: Die Zeitschrift für Ostforschung beschäftigt sich mit „countries and peoples of East Central Europe“, nicht „Eastern and Central Europe“; Nr. 174: die „Baltischen Studien“ sind im Abschnitt „Baltische Länder“ fehl am Platze, da sie sich mit Pommern beschäftigen (wie in der Charakteristik richtig vermerkt ist, während in Nr. 697 ihr Bereich fälschlich mit „Baltic region“ angegeben wird); die Eintragung Nr. 174 erweckt auch den Eindruck, die „Neue Folge“ der „Baltischen Studien“ setze 1955 ein, während aus Nr. 697 richtig hervorgeht, daß diese bereits 1897 begann; Nr. 762: der „Ostdeutsche Literatur-Anzeiger“ zeigte nicht nur deutschsprachige Veröffentlichungen an; bei manchen der „Discontinued Periodicals“ fehlt ein Hinweis auf die „Neue Folge“ im Abschnitt „Current Periodicals“ (Nr. 739, 744).

Marburg a. d. Lahn

Hugo Weczerka

**Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechtes in Deutschland und Polen.** Hrsg. von Dietmar Willoweit und Winfried Schich. (Rechtshistorische Reihe, Bd. 10.) Verlag Peter Lang. Frankfurt a. M., Bern, Cirencester/U. K. 1980. VIII, 192 S.

Das Buch enthält Vorträge, die im Juni 1977 in Krakau auf einer gemeinsamen rechtsgeschichtlichen Tagung von fünf Westberliner und fünf polnischen Historikern gehalten wurden. Sie wurden für den Druck teilweise erweitert, vor allem wohl durch den reichen, insgesamt an 65 Seiten umfassenden Anmerkungsapparat, der für die Deutschen durch die Hinweise auf polnisches Schrifttum besonders nützlich ist.

J. F e c h n e r : „Deutsches Recht in Polen, ein Überblick über die Forschungslage in Deutschland“ (S. 1—21), schildert die Hauptrichtungen der wissenschaftlichen Arbeit vor und zwischen den Weltkriegen und ausführlicher nach 1945. Wenn dabei die Methoden „fast des gesamten deutschen Historikerstandes“ in der Zwischenkriegszeit so charakterisiert werden: „Quellenkritik und -interpretation unterblieben dort weitgehend, wo sie die These von der deutschen Kolonisation — gemeint ist deren einseitige, nationalistische Auslegung — nicht zu stützen vermochten“, so geschieht damit den zahlreichen Vertretern wirklicher Wissenschaft Unrecht. Im späteren Zusammenhang beurteilt F. eine Reihe deutscher Forscher aus dieser Periode durchaus positiv.

W. S c h i c h : „Die slawische Burgstadt und die frühe Ausbreitung des Magdeburger Rechtes ostwärts der mittleren Elbe“ (S. 22—61), bespricht im Eingang die Forschungsentwicklung auf deutscher und polnischer Seite im gesamten Ostraum. Für sein eigentliches Thema beschränkt er sich auf die frühe Zeit in Brandenburg. Er beschreibt die „vorkommunale Burgstadt“ der slawischen Zeit, die erste Zuwanderung deutscher Kaufleute, dann die neue Phase der deutschen Städte 1150 bis 1200, die „durch ihre kommunale Selbstverwaltung östlich der Elbe etwas grundsätzlich Neues darstellt“, aber in mancher Hinsicht noch eine „Übergangsphase“ bildet. Er schließt mit der Gründung von Prenzlau 1235, das in recht gut beurkundetem Lokationsvorgang und planvollem Grundriß die neue Form der deutschrechtlichen Städte rein verkörpert. Er hätte hinzufügen können, daß diese reine, von der „Burgstadt“ wesensmäßig verschie-

dene Stadtform dann im weiteren Fortgang der Siedlung in Pommern, Schlesien und Polen fast allein auftrat.

J. Weitzel: „Zum Rechtsbegriff der Magdeburger Schöffen“ (S. 62—93), arbeitet heraus, wie die Schöffen in Magdeburg stark unterschieden zwischen einerseits dem „Recht“ ursprünglich herrschaftlichen Ursprungs, das die Verfassung der bürgerlichen Gemeinde und ihre Gerichtsbarkeit regulierte, und andererseits den von der Gemeinde beschlossenen „Willküren“, die, auf dem „Recht“ aufbauend, Einzelheiten der gemeindlichen Selbstverwaltung, Maß und Gewicht, Polizei, Markt usw. ordneten. Die Magdeburger Schöffen, älter als der Rat der Stadt und seit 1294 scharf von diesem getrennt, sahen als ihre Aufgabe nur an, auf Bitten auswärtiger Städte Belehrungen über das „Recht“ abzugeben, während sie Auslegungen der eigenen oder fremdstädtischer Willküren strikt ablehnten.

D. Willoweit: „Zur Frage des Personalitätsprinzips im Sachsenspiegel und in schlesischen Lokationsurkunden des 13. Jahrhunderts“ (S. 94—115), zieht in Frage, wie das Personalitätsprinzip, demzufolge jeder nach dem ihm stammeseigenen Recht zu richten war, sich in dem zweisprachigen Schlesien habe anwenden lassen. Hier ging es um die Besonderheit des „deutschen Rechts“ für die deutschen Zuwanderer. In den Anfängen bis um 1220 war nicht von deutschem Recht die Rede, dann drang es vor, ohne sich gegenüber dem „Territorialitätsprinzip“, nach dem zumindest im selben Orte auch bei sprachlich gemischter Bewohnerschaft einheitliches Recht gelten sollte, voll durchzusetzen. Besonders bei Streitfällen zwischen Deutschen und Polen ergaben sich Probleme. In seiner rein auf die Urkunden gestützten Arbeit will W. die schlesische Forschung zur Vorsicht mahnen vor dem allmählich zu einem „Begriffsungetüm“ ausgewachsenen Personalitätsprinzip. Er hätte noch die Lokationsurkunde der Stadt Brieg von 1250 (Schlesisches Urkundenbuch II, Nr. 409) heranziehen können, die vorschreibt: „*Polonus vel cuiuscumque ydiomatis homo liber domum ibi habens ius Theutonicum paciatur nullo obstante casu vel superbia rebellante*“, wo also, augenscheinlich gegen heftigen Widerstand, das einheitliche deutsche Territorialrecht der neuen Stadt auch für ihre nichtdeutsche Minderheit verpflichtend wurde.

Es folgen fünf kürzere Beiträge polnischer Forscher über rechtliche Einzelheiten und die spätere neuzeitliche Rechtsentwicklung. W. Maisel: „Die Quellen des deutschen Rechtes im mittelalterlichen Posen“ (S. 116—121), beschreibt die wichtigsten Rechtsbücher der Stadt, an deren Herausgabe er selbst großen Anteil hatte. L. Łysiak: „Über den sogenannten Gerichtshof der sechs Städte in Krakau“ (S. 122—129), beleuchtet die schwierige und unsichere Stellung dieses „Gerichts der sechs Städte“ (Krakau, Neu-Sandez, Bochnia, Wieliczka, Kazimierz und Olkusz), das Kasimir der Große 1356 als Appellationsinstanz über das „Oberste deutsche Gericht auf der Krakauer Burg“ eingesetzt hatte. Krystyna Bukowska-Gorgoni: „Das sächsisch-magdeburgische Recht und die vermögensrechtlichen Verhältnisse in den polnischen Städten der Renaissance“ (S. 130—144), schildert die Wandlungen des magdeburgischen Rechts im 16. Jh. durch Übertragungen der Rechtsbücher ins Polnische, durch das Eindringen polnischen und römischen Rechts und demgegenüber die teilweise Behauptung der alten Formen. Rechtstheoretische Ergänzungen dazu in Behandlung der Arbeiten zeitgenössischer polnischer oder in Polen lebender Juristen über die Rechtsverhältnisse der frühen Neuzeit geben Irena Kwiatkowska: „Die Stellung des sächsisch-magdeburgischen Rechts in der Normenhierarchie nach den Anschauungen polnischer Juristen des 16. und 17. Jahr-

hunderts“ (S. 145—149), und L. Pauli: „Die polnische Literatur des Magdeburger Rechts im 16. Jahrhundert“ (S. 150—162).

Den Beschluß macht das deutsche Gegenstück von H. Schlip: „Das sächsische und Magdeburger Recht und seine Literatur vom 16. bis zum 18. Jahrhundert“ (S. 163—190).

Salzburg

Walter Kuhn

**Erich Maschke: Der Peterspfennig in Polen und dem deutschen Osten.** 2. erweiterte Auflage. (Schriften des Kopernikuskreises Freiburg im Breisgau, Bd. 11.) Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen 1979. X, 376 S.

Der *denarius sancti Petri* war eine Abgabe, die aus Polen an den Papst entrichtet wurde, wahrscheinlich schon seit der Unterstellung des Landes unter den Heiligen Stuhl durch den Staatsgründer Mieszko vor 992. Er wurde zunächst vom Landesherrn entrichtet, später von der gesamten Bevölkerung je Familie, seit 1318 ein Pfennig je Kopf. Die letztere Umwandlung, eingeleitet durch den Amtsantritt von Papst Johann XXII. 1316, dessen Hauptanliegen die Stärkung der kurialen Finanzen war, wurde unterstützt durch das Bemühen des polnischen Herzogs Władysław Łokietek, die päpstliche Zustimmung zu seiner Königskrönung zu erlangen, die 1320 erfolgte. Da der Zins von allen Bistümern in den „alten Grenzen Polens“ eingehoben werden sollte, während das Kulmerland und Pommerellen damals schon zum Gebiet des Deutschen Ordens gehörten und die schlesischen Herzogtümer sich seit 1327 der Landeshoheit Böhmens unterstellten, wurde der heftige Kampf um die Durchsetzung des Peterspfennigs verwickelt mit den politischen Auseinandersetzungen zwischen Polen, dem Ordensstaat und Böhmen und überdies mit den Kämpfen zwischen Kaiser und Papst. Weitere Komplikationen ergaben sich dadurch, daß die eingewanderten deutschen Siedler die Entrichtung des Zinses als eine polnische, ihnen fremde Leistung zunächst heftig ablehnten. Was auf den ersten Blick als rein wirtschaftliche Spezialfrage erscheint, wurde so zum Gegenstand weitgreifender politischer Auseinandersetzungen, die Polen wie Deutschland in gleichem Maße betrafen.

M. hat das Problem des Peterpfennigs, das vorher hauptsächlich von polnischen Forschern behandelt worden war, 1929 zum Thema seiner Habilitationsschrift gewählt. Seine umfangreiche, geschlossene Darstellung erschien 1933 als Band 5 der „Königsberger Historischen Forschungen“ im Verlag Hinrichs, Leipzig. Sie beginnt mit den spärlichen geschichtlichen Aussagen bis 1285. Ihr Kernstück sind die weitgespannten Ausführungen über die Durchsetzung des Peterspfennigs von 1316 bis zur Mitte des 14. Jhs. Sie enden mit dem Erlöschen der Abgabe am Ende des 16. Jhs., wohl im Gefolge der Reformation in Polen. Der Anhang bringt eine Reihe von Urkunden, die M. in vielen Archiven Deutschlands, Polens und in Rom aufgefunden hat. Seine Darstellung, vor allem ihre sachliche, beiden Seiten gerecht werdende Haltung, hat bei Deutschen wie Polen uneingeschränkte Zustimmung gefunden. Sie hat das Thema in einem Maße erschöpft, daß bis heute nichts wesentlich Neues dazu geschrieben wurde. Auf einer Tagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte 1977/78 wurde von den polnischen Teilnehmern auf die bis heute unverminderte Bedeutung des längst vergriffenen Buches hingewiesen, das nun, ein halbes Jahrhundert nach der ersten, in einer zweiten, im Hauptteil unveränderten Auflage erschien.